

Der Sachverständige

Zur Rolle, den Aufgaben und Problemen des Psychiatrischen Sachverständigen im Strafprozeß nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht

Ein Beitrag von Reinhart Lempp

Die Aufgabe und die Rolle des psychiatrischen Sachverständigen im Verfahren nach allgemeinem Strafrecht ist vielfach definiert, allerdings wird dabei mehr auf seine Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens und seine Möglichkeiten bei der Durchführung der Begutachtung hingewiesen als auf die Grenzen seiner Aufgaben und Möglichkeiten. Im »Handbuch der forensischen Psychiatrie, Band II« zitiert Göppinger unter Hinweis auf Peters, wonach – recht allgemein – der Sachverständige dem Richter durch seine Sachkunde die richtige Auswertung und Beurteilung der festgestellten Tatsachen ermöglichen solle. Er habe ihm seine Sachkunde zu vermitteln, ohne aber zugleich (de jure) unmittelbar das Verfahren zu entscheiden.

Peters sieht die Aufgabenbereiche zwischen Sachverständigem und dem Richter grundsätzlich scharf getrennt. Der Sachverständige habe dem Richter Tatsachen an die Hand zu geben, die nur kraft Sachkenntnis, Ausbildung und Erfahrung sichtbar gemacht werden können. Die daraus zu ziehenden Schlüsse dürfen danach den Sachverständigen nicht berühren. Inwieweit der Richter der Hilfe eines Sachverständigen bedürfe, entscheide er selbst nach pflichtgemäßem Ermessen. Dieses Ermessen finde allerdings dort seine Schranken, wo seine eigene Sachkunde nach der Erfahrung des Lebens nicht mehr ausreiche.

An andere Stelle (S. 348) betont Peters, die richtige Haltung des Sachverständigen sei das Streben nach Wahrheit ohne Bindung an irgendeine Verfahrensseite. Bei seiner Begutachtung sei er nicht eng an die gestellte Frage gebunden, vielmehr müsse er den gesamten Vorgang ausschöpfen.

In der psychiatrischen Fachliteratur und auch in den forensisch-psychiatrischen Lehrbüchern (Langelüdeke-Bresser; Rasch) wird bei der Beschreibung der Aufgabe des Sachverständigen regelmäßig zum Ausdruck gebracht, daß er »Gehilfe des Richters« sei, um damit auf die wichtige Unterscheidung der

Rolle des Arztes gegenüber der Rolle des gerichtlichen Sachverständigen hinzuweisen. Der dadurch entstehende Rollenkonflikt ist regelmäßig ein wesentliches Thema. Seine »absolute Neutralität«, sowohl gegenüber dem zu untersuchenden Probanden, wie auch gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft wird von Venzlaff betont. Heinz weist dagegen bei Besprechung der Fehlerquellen bei psychiatrischen Gutachten auch auf eine »übersteigende Perzeption der Gehilfenrolle«, aber auch auf ein mögliches tatermittelndes Interesse und ein tatrichtendes Interesse bei psychiatrischen Sachverständigen hin.

Dieser grundsätzliche Rollenkonflikt eines ärztlichen, insbesondere des psychiatrischen Sachverständigen war seinerzeit Anlaß eines Angriffs auf die Praxis der forensischen Psychiatrie durch Tilmann Moser, der ihr vorwarf, sich als Instrument der Strafrechtspflege mißbrauchen zu lassen und die ärztliche Aufgabe zu vergessen.

Über die spezielle Aufgabe des jugendpsychiatrischen Sachverständigen und seine Rolle vor Gericht findet sich dagegen im juristischen Schrifttum wenig. In meinem Buch der »Gerechtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie« habe ich seine besondere Stellung damit begründet, daß hier vor allem die Bedürfnisse dieser Altersgruppe zur Frage stehen und die Begutachtung dem Schutze des noch unreifen, in seiner Entwicklung begriffenen und zur Durchsetzung seiner elementaren Bedürfnisse nur eingeschränkt instand gesetzten Personenkreises diene. Der Gutachter habe nicht nur eine diagnostische, sondern auch eine prospektive und prophylaktische Aufgabe. Frau Schönfelder hat an anderer Stelle die besondere Stellung und Funktion des jugendpsychiatrischen Sachverständigen vor Gericht und die Probleme seiner Identität hervorgehoben. Sie fordert beim Gutachter eine therapeutische Haltung.

Insofern ist das Ziel eines Jugendgerichtsverfahren grundsätzlich ein anderes als im Verfahren nach dem allgemeinen Strafrecht, was

allerdings in der Praxis noch keineswegs verwirklicht ist. (Lempp 1992). Die Begutachtung soll vor allem auch einer Resozialisation, in vielen Fällen überhaupt erst einer Sozialisation des Probanden dienen. Dieses Prinzip – Erziehung statt Strafe – wird zwar gerade in letzter Zeit wieder, entsprechend einer allenthalben zu beobachtenden restaurativen Tendenz, in Zweifel gezogen und angegriffen. Nichtsdestoweniger wird von den in der Jugendkriminalrechtspflege engagierten Juristen die Aufrechterhaltung und Aktualisierung des Geistes des Jugendgerichtsgesetzes nachdrücklich gefordert (Dünkel, Streng). In dieser Richtung weist auch die engere Verknüpfung von Jugendhilfe und Justiz (Schwenkel-Omar, Wiesner). Jedenfalls war sich der 22. Jugendgerichtstag vom 23.–27.9.1995 darüber einig, am Prinzip des Jugendgerichtsgesetz gegen alle gegenteiligen Tendenzen festzuhalten.

Dem anderen und erweiterten Ansatz des JGG entsprechend sind auch die Aufgaben des jugendpsychiatrisch-forensischen Sachverständigen und seiner Vorgehensweise eine andere und erweiterte. So wird beispielsweise der jugendpsychiatrisch-forensische Sachverständige in den meisten Fällen, soweit möglich, auch die Eltern des Probanden in seine Begutachtung miteinbeziehen, das heißt mit ihnen Kontakt aufzunehmen und bei ihnen die fröhkindliche psychische und soziale Anamnese des Jugendlichen erheben, etwas, was bei erwachsenen Tätern oft nicht möglich ist und von manchen Gutachtern auch grundsätzlich abgelehnt wird. Das dabei zu beachtende Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen bedeutet erfahrungsgemäß kein besonderes Problem, ganz abgesehen davon, daß eine psychiatrische Exploration keine Vernehmung darstellt. Bei der Jugendgerichtshilfe ist die Problematik, soviel ich weiß, bemerkenswerterweise nicht angesprochen worden (Lempp 1979).

Die Aufgaben eines jugendpsychiatrisch-forensischen Gutachters können im einzelnen wie folgt aufgelistet werden:

- Zunächst in Übereinstimmung mit den Aufgaben forensisch-psychiatrischer Sachverständiger überhaupt die Prüfung der Voraussetzung schuldausschließender oder erheblich schuldmindernder Gründe im Sinne der §§ 20 und 21 StGB.
- Darüber hinaus Prüfung der strafrechtlichen oder der geistig sittlichen Entwicklung des Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne von § 3 JGG oder § 105 Abs. 1 JGG.
- Darstellung der kognitiven und emotionalen Persönlichkeitsstruktur des Probanden einschließlich seiner Ausdrucksfähigkeit und seiner psychosozialen Entwicklungsbedingungen in Familie und sozialem Umfeld.
- Klärung der Tatmotivation soweit wie möglich.
- Stellungnahme zur Sozialprognose des Jugendlichen oder Heranwachsenden und den

zu einer positiven Entwicklung notwendigen Voraussetzungen.

- Mithilfe bei der Feststellung, ob schädliche Neigungen im Sinne von § 17, 2 JGG vorliegen.
- Beurteilung der wahrscheinlichen Wirkung der vom Gericht vorgesehenen Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder einer Jugendstrafe auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden.
- Vorbereitung auf die Hauptverhandlung mit Erklärung der Aufgaben der Prozeßbeteiligten.

Ein Teil dieser hier aufgelisteten Aufgaben eines jugendpsychiatrisch-forensischen Sach-

zip: »Wenn ich das täte, warum würde ich es dann tun?« versagen muß. (Lempp 1978, Lempp und Schröder 1988, Lempp 1990)

Die psychiatrischen wie psychologischen Erkenntnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt und sind differenzierter geworden, sodaß man nicht mehr, wie Langelüddeke/Bresser, davon ausgehen kann, daß der Richter für die meisten Belange der Menschenbeurteilung aufgrund seiner »Lebenserfahrung und Menschenkenntnis« (Anführungszeichen im Originaltext) hinreichend sachverständig sei.

Die Hilfe bei der Motivationsanalyse durch den Sachverständigen wird auch von juristischer Seite von Blumenstein anerkannt, der sich als Strafrichter ausdrücklich dafür einsetzt, den psychiatrischen Sachverständigen zur Motivforschung einzuschalten und auf Erfolge verweist, allerdings auch darauf, daß die psychiatrische Begutachtung zum zwecke der Motivforschung heute immer noch eine Ausnahme sei. Er betont ausdrücklich, der Richter begebe sich dadurch keineswegs der ihm obliegenden Aufgabe der Tatsachenfeststellung, ihm wachsen vielmehr weitere Beurteilungsspielräume zu. Allerdings verändere sich dadurch auf lange Sicht das Verhältnis von Richter und psychiatrischem Sachverständigen.

Einspruch gegen diesen Aufgabenkatalog wird wahrscheinlich bei der Mithilfe des Sachverständigen bei der Feststellung der schädlichen Neigungen erhoben werden. Diese werden aber, wie Schätze und Reinhardt zurecht feststellten, in der Regel anamnestisch getroffen, wobei es sich aber tatsächlich um eine prognostische Feststellung handelt. Diese aber bedarf in manchen Fällen doch einer differenzierteren Kenntnis der Täterpersönlichkeit.

Alle übrigen Aufgaben ergeben sich zwangsläufig aus den Zielen des Jugendgerichtsgesetzes, der Sozialisierung und Resozialisierung des jugendlichen oder heranwachsenden straffällig Gewordenen, soweit für den letzteren die Voraussetzungen des § 105, 1 JGG bejaht werden.

Diese besonderen Aufgaben eines jugendpsychiatrisch-forensischen Sachverständigen und seiner Rolle, die sich von der des psychiatrischen Gutachters im Verfahren nach allgemeinem Strafrecht grundsätzlich unterscheidet, wird ihm immer wieder den unberechtigten Vorwurf einbringen, er identifiziere sich mit dem Täter und vergesse das Opfer. Dieser Vorwurf, der vor allem von Seiten der Staatsanwaltschaft, eventuell auch manchmal vom Tatopfer oder von dessen Angehörigen, erhoben wird, ist nur in soweit berechtigt, als das JGG eben den Belangen des Täters im Hinblick auf seine Sozialisierung im Jugendgerichtsverfahren eine wichtige, ja vorrangige Bedeutung einräumt. Darüber wird das Opfer nicht vergessen, wie ja gerade die Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich zeigen, mit einer Institution, die gerade Jugendlichen und

Heranwachsenden die Folgen ihrer Tat konkret vor Augen führt und echte Wiedergutmachung verlangt. Gerade die Wiedergutmachung in jeder Form, wo sie möglich ist, wird von den jugendlichen Tätern viel eher akzeptiert als eine abstrakte Strafe, die in ihrem Verständnis nicht wiedergutmacht, sondern ihn nur ausgrenzt.

Aber es kann nicht im Sinne der Gesellschaft sein, wenn zum Tatopfer mit der oft definitiven Ausgrenzung des Täters noch ein weiteres Opfer hinzugefügt wird, so schwer das für die unmittelbar Betroffenen verstehbar sein kann.

Prof. Dr. Reinhart Lempp gehört zu den profiliertesten Kinder- und Jugendpsychiatern. Er hat zahlreiche Bücher verfaßt. Seit seiner Emeritierung von der Universität Tübingen lehrt er in Stuttgart.

Literatur:

- Blumenstein, H.-A.: Anmerkungen zur psychiatrischen Begutachtung von Angeklagten aus richterlicher Sicht. In: Günter, M.: Täter und Opfer. Huber, Bern Göttingen Toronto Seattle 1995, S. 155-162.
- Dünkel, F.: Das Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Vergleich. In: Grundfragen des Jugendrechts und seiner Neuregelung: 2. Kölner Symposium. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Forum, Bonn-Bad Godesberg 1992, S. 114.
- Göppinger, H.: Das Verfahren. In: Handbuch der forensischen Psychiatrie II, Springer, Berlin Heidelberg New York 1972, S. 1539.
- Heinz, G.: Fehlerquellen im psychiatrischen Gutachten. In: U. Venzlaff und K. Foerster (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. Gustav Fischer, Stuttgart Jena New York 1994, S. 157, 158.
- Langelüddeke, A., P.H. Bresser: Gerichtliche Psychiatrie. 4. Auflage, Walter de Gruyter, Berlin New York 1976, S. 5 ff.
- Lempp, R.: Die Verständigung über das Tatmotiv im Jugendgerichtsverfahren (Verbalisationsfähigkeit und Motivationsanalyse). Zbl. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1975, 62: 41-49.
- Lempp, R.: Zeugnisverweigerungsrecht von Angehörigen im Rahmen kinder- und jugendpsychiatrischer Begutachtung. Z. Kinder-Jugendpsychiat. 7: 337-343 (1979).
- Lempp, R.: Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie. Huber, Bern Stuttgart Wien 1983, S. 13-17.
- Lempp, R.: Zur Psychopathologie scheinbar unverständlicher Tötungsdelikte von Jugendlichen und Heranwachsenden. In: H.-J. Kerner und G. Kaiser (Hrsg.): Kriminalität – Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Springer Berlin Heidelberg New York London Paris Tokyo Hongkong 1990. S. 265-273.
- Lempp, R.: Wann findet endlich das Jugendgerichtsgesetz seine sinngemäße Anwendung? ZfJ 79, 385-392, 1992.

verständigen überschneiden sich mit den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und können auch von dieser kompetent übernommen werden, insbesondere die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Eine enge Zusammenarbeit des Sachverständigen mit der Jugendgerichtshilfe ist in jedem Falle schon gemäß § 52 KJHG geboten.

Einige der genannten Aufgaben des Sachverständigen werden da und dort auf Widerspruch stoßen. So werden viele Richter die Klärung des Tatmotivs als ihre eigene Aufgabe reklamieren. Die Motivation gerade jugendlicher und heranwachsender Täter ist nicht selten, besonders bei schweren Straftaten, ohne genaue Kenntnis der Täterpersönlichkeit und der tatrelevanten sozialen Bedingungen, oft auch ohne tiefenpsychologische Kenntnisse, kaum zu klären. Sie ist daher eine schwierige psychologisch-psychiatrische Aufgabe, bei der die übliche Motivationsanalyse nach dem Prin-

- Lempp, R. und Schrödere, St.: Borderline Strukturen in der Pubertät und Nachpubertät als psychopathologischer Hintergrund bei kriminellen Einzelheiten Jugendlicher und Heranwachsender. *MSchr. Krim.* 71: 106-116 (1988).
- Moser, T.: Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift. Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1971.
- Peters, K.: Strafprozeß. 3. Auflage. C.F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg Karlsruhe 1981, S. 339-349.
- Rasch, W.: Forensische Psychiatrie. Kohlhammer Stuttgart 1986, S. 13.
- Schönenfelder, Th.: Zur Identität des jugendpsychiatrischen Sachverständigen. In: Müller-Küppers, M.; Specht, F. (Hrsg.): Recht, Behörde, Kind. Huber, Bern Stuttgart Wien 1979, S. 159-164.
- Schütze G. und G. Reinhardt: Jugendpsychiatrische Aspekte des Begriffs der schädlichen Neugungen. In: Müller-Küppers, M.; Specht, F. (Hrsg.): Recht, Behörde, Kind. Huber, Bern Stuttgart Wien 1979, S. 169-174.
- Schwenkel-Omar, I.: Wer erzieht denn nun – die Justiz oder die Jugendhilfe. Antworten aus der Sicht der Jugendhilfe. *DVJJ-Journal* 2/1995, S. 172-174.
- Streng, F.: Die Öffnung der Grenzen – die Grenzen des Jugendstrafrechts. *DVJJ-Journal* 2/1995, S. 163-171.
- Venzlaff, U.: Die Erstattung des Gutachtens. In: U. Venzlaff und K. Foerster (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. Gustav Fischer, Stuttgart Jena New York 1994, 139.
- Wiesner, R.: Wer erzieht denn nun – die Justiz oder die Jugendhilfe. *DVJJ-Journal* 2/1995, S. 175-177.

NOMOS
aktuell

Alternativen zur Strafverfolgung, insbesondere im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität

Diskussionen über die organisierte Betäubungsmittelkriminalität sind häufig von erheblichen Emotionen und dem Ruf nach radikalen Maßnahmen begleitet. In dem Beitrag, der auf einen Vortrag des Autors vor der Juristischen Studiengesellschaft Hannover zurückgeht, wird versucht, der Diskussion einen Teil ihrer Emotionalität und Schärfe zu nehmen. Ziel ist es, die Überlegungen zum Umgang mit der organisierten Betäubungsmittelkriminalität in einen allgemeineren kriminalpolitischen Reformzusammenhang zu stellen und eine stärkere Berücksichtigung des kriminologischen Erfahrungswissens einzufordern. Diskutiert werden unter anderem die Chancen und Gefahren einer partiellen Freigabe des Umgangs mit »weichen« Drogen sowie von »marktwirtschaftlichen« und »gesundheitspolitischen« Strategien zum Umgang mit der Drogenproblematik.

Der Autor ist Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover.

Bernd-Dieter Meier

Alternativen zur Strafverfolgung, insbesondere im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität
Vortrag, gehalten am 17. Oktober 1995 im Rahmen des Gesamtthemas „Recht und Rechtsvollzug – Anspruch und Wirklichkeit“
1996, 48 S., Rückendruckheftung, 14,80 DM, 110,- öS, 13,50 sFr,
ISBN 3-7890-4154-8
(*Juristische Studiengesellschaft Hannover, Bd. 25*)

Juristische Studiengesellschaft Hannover	25
Bernd-Dieter Meier	
Alternativen zur Strafverfolgung, insbesondere im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität	
Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden	



Nomos Verlagsgesellschaft • 76520 Baden-Baden

